

BVGer E-4917/2010 vom 14. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4917_2010

FR: TAF E-4917/2010 du 14 juin 2012

IT: TAF E-4917/2010 del 14 giugno 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

E. 5.1

Die Vorinstanz lehnt die Asylgesuche ab, da die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten würden. Zur Begründung führt sie aus, die geltend gemachten schwierigen Lebensbedingungen in Bukarest seien Ausdruck der allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation in Rumänien und würden keine Verfolgung im

Sinne von Art. 3 AsylG darstellen. Was die Vorbringen im Zusammenhang mit den Vorfällen im Irak anbelange, so könnten sich die Beschwerdeführenden allfälligen diesbezüglichen Problemen durch eine Rückkehr nach Rumänien entziehen. Dort verfüge der Beschwerdeführer über eine am 7. April 2008 in Bukarest ausgestellte, und bis zum 6. April 2013 gültige Aufenthaltsbewilligung. Es treffe nicht zu, dass die rumänische Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers mittlerweile abgelaufen sei, weil er sich länger als drei beziehungsweise sechs Monate ausserhalb von Rumänien aufgehalten und damit gegen das rumänische Aufenthaltsgesetz verstossen habe. Die Dauer des Auslandsaufenthalts eines Ausländers, welcher über eine rumänische Aufenthaltsbewilligung verfüge, habe keinen Einfluss auf die Aufenthaltsbewilligung. Entgegen seinen Behauptungen habe der Beschwerdeführer somit nicht gegen das rumänische Aufenthaltsgesetz verstossen.

E. 5.2.1

Was vorweg den Antrag betrifft, das BFM habe die rumänische Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers physisch als Beweis vorzulegen, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass während eines hängigen Asylverfahrens keine Originaldokumente herausgegeben werden (ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG i.V.m. Art 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 5.2.2

Zum Vorwurf in der Rechtsmitteleingabe, die Vorinstanz habe in der angefochtenen Verfügung Rumänien mit Bulgarien verwechselt, ist festzustellen, dass dies an insgesamt drei Stellen im Rahmen der Ausführungen zum Sachverhalt vorgekommen ist. Diesbezüglich liegt indes - wie die Vorinstanz in der Vernehmlassung dargelegt hat - offensichtlich ein redaktionelles Versehen vor, welches als solches ohne Auswirkungen auf den vorinstanzlichen Entscheid ist. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung korrekterweise stets Rumänien beziehungsweise die rumänischen Behörden angeführt. Die Beschwerdeführenden vermögen somit aus diesem Umstand nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 5.2.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zu den Vorbringen des Beschwerdeführers, soweit sie sich auf den Irak beziehen, ausgeführt, dass er sich allfälligen dortigen Problemen durch eine Rückkehr nach Rumänien entziehen könne, wo er über eine bis zum 6. April 2012 gültige Aufenthaltsbewilligung verfüge. Damit hat sich die Vorinstanz nicht direkt mit den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Indes tönt sie mit dem von ihr gewählten Formulierung an, dass sie gewisse Zweifel an den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers hat. Mit dem alleinigen Hinweis in der Rechtsmitteleingabe, der Irak werde seit dem Krieg von den Schiiten kontrolliert, bringen die Beschwerdeführenden indes nichts Wesentliches und Konkretes vor, was darauf schliessen liesse, dass der Beschwerdeführer im Irak einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt wäre. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Beschwerdeführer Anfang des Jahres 2006, also zeitlich nach den geltend gemachten Asylvorbringen, erneut in den Irak einreiste und sich dort rund ein halbes Jahr aufhielt. Sodann hat er im Jahre 2008 sein erstes Asylgesuch hier in der Schweiz, welches er ausschliesslich mit den angeblichen Problemen im Irak begründet hat, zurückgezogen und ist nach Rumänien zurückgekehrt. Mit diesem Verhalten zeigte er an,

dass er offensichtlich keines Schutz der Schweiz vor der geltend gemachten Verfolgung im Irak bedarf. Schliesslich war der Beschwerdeführer - und dies ist ausschlaggebend - über all die Jahre hinweg im Besitze eines irakischen Reisepasses. Namentlich hat er sich im Jahre 2008 letztmals einen bis zum 23. März 2012 gültigen irakischen Pass ausstellen lassen. Damit hat er sich freiwillig unter den Schutz seines Heimatstaates gestellt. Diese gesamten Umstände hat sich der Beschwerdeführer anrechnen zu lassen. In Bezug auf den Irak erfüllt der Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling nicht. Sodann ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden auch nicht substantiiert darlegen, aus welchen Gründen das BFM in Bezug auf die rumänische Aufenthaltsbewilligung den Sachverhalt nicht richtig festgestellt hat. Namentlich bringen sie diesbezüglich nichts vor, was es unter den vorliegenden Umständen als möglich erscheinen liesse, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Rumänien nicht wieder eine Aufenthaltsbewilligung erhalten sollte. Der Beschwerdeführer begründete den seinerzeitigen Erhalt derselben damit, dass er der Vater eines gebürtigen rumänischen Sohnes sei. Entsprechend lautet die von ihm eingereichte Aufenthaltsbewilligung "Carte de residence pour les membres de famille".

E. 5.2.4

Weiter hat die Vorinstanz entgegen den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe an keiner Stelle erwogen, die Beschwerdeführenden müssten nach D._____ zurückkehren. Auf die entsprechenden Vorbringen ist daher nicht weiter einzugehen. Ebenso wenig legen die Beschwerdeführenden dar, auf welche frauenspezifischen Fluchtgründe die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung hätte eingehen sollen, und auf welche konkreten kinderspezifischen Belange sie hätte Rücksicht nehmen müssen. Diesbezüglich sind den Akten jedenfalls keine Anhaltspunkte für die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs zu entnehmen, weshalb auf diesen Einwand gleichermassen nicht weiter einzugehen ist. Die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe beschränken sich auf das sinngemässe Wiederholen des aktenkundigen Sachverhalts, allgemeine Ausführungen (beispielsweise zum Konzept des diplomatischen Schutzes) sowie Behauptungen und sind damit nicht geeignet, die vorinstanzlichen Erwägungen in Frage zu stellen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden. Schliesslich ist an dieser Stelle noch anzumerken, dass es sich bei Rumänien um ein vom Bundesrat als verfolgungssicheres Land (sogenanntes safe country) handelt.

E. 5.3

Die Beschwerdeführenden haben somit nichts vorgebracht, das geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat demnach die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsangehöriger. Gemäss seinen eigenen Angaben und aufgrund der Akten ergibt sich, dass er in D._____ geboren wurde, dort bis 1991 lebte und sich anschliessend nach Rumänien begab. Dort hat er seine Lebenspartnerin

kennen gelernt, mit welcher er seit 1995 im Konkubinat lebt und einen gemeinsam Sohn hat. Sodann verfügt der Beschwerdeführer in Rumänien über eine am 7. April 2008 ausgestellte und bis am 6. April 2013 gültige Aufenthaltsbewilligung ("Carte de residence pour les membres de famille"). Dazu hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, gemäss ihren Erkenntnissen habe die Aufenthaltsbewilligung ihre Gültigkeit durch den Auslandsaufenthalt des Beschwerdeführers nicht verloren. Mit den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe bringen die Beschwerdeführenden diesbezüglich nichts Substantiiertes vor. Namentlich genügt im Rahmen der den Beschwerdeführenden obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) eine blosser und durch nichts belegte Behauptung nicht, um eine vorinstanzliche Feststellung wie die vorliegende in Frage zu ziehen. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach wie vor über eine gültige Aufenthaltsbewilligung für Rumänien verfügt. Weiter ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als langjähriger Konkubinatspartner einer rumänischen Staatsangehörigen und als Vater eines gemeinsamen Kindes, welches ebenfalls über die rumänische Staatsangehörigkeit verfügt, erneut eine "Carte de residence pour les membres de famille" erhalten würde. Bei dieser Sachlage wird nachfolgend der Vollzug der Wegweisung nach Rumänien geprüft.

E. 6.3

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt.

E. 6.4

Nach Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da den Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]); Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Rumänien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.5

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Art. 83 Abs. 4 AuG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.1).

E. 6.5.1

Auf Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aufgrund einer medizinischen Notlage kann nur dann geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich gilt dabei die allgemeine und dringende medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2).

E. 6.5.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zu der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Hepatitis C und der ihm als Ausländer angeblich verweigerten ärztlichen Überweisung in ein Spital festgestellt, laut Gesetz könnten alle Ausländer, die eine rumänische Aufenthaltsbewilligung besitzen, in einem öffentlichen Krankenhaus behandelt werden. Es treffe nicht zu, dass Ausländer in Rumänien im Gesundheitswesen in der vom Beschwerdeführer beschriebenen Art benachteiligt würden. Es sei davon auszugehen, dass die medizinische Behandlung des Beschwerdeführers in Rumänien gewährleistet sei.

E. 6.5.3

Diesen Erwägungen wird auf Beschwerdeebene entgegengehalten, der Beschwerdeführer sei auf eine medizinische Behandlung in der Schweiz angewiesen, weshalb der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar sei. Gemäss dem ärztlichen Bericht des K._____, datiert vom 8. Februar 2011, ist der Beschwerdeführer wegen einer chronischen Hepatitis C (infektiöse Leberentzündung) seit dem 16. Februar 2010 in ambulanter fachärztlicher Behandlung. Vom 18. Juni bis 3. Dezember 2010 sei er mit einer Standardtherapie (pegyliertem Interferon und Ribavirin) behandelt worden. Obwohl der Beschwerdeführer nach vier Wochen Therapie virusfrei gewesen sei, hätten am Ende der Therapie erneut Viren nachgewiesen werden können, weshalb die Therapie als fehlgeschlagen zu bewerten sei. Eine erneute, gleiche Therapie zum gegenwärtigen Zeitpunkt mache keinen Sinn. Im aktuellen Bericht des K._____ vom 3. Februar 2012 wird diesbezüglich ausgeführt, ein erneuter Therapieversuche mit den hier in der Schweiz aktuell zur Verfügung stehenden Therapeutika mache aus medizinischer Sicht keinen Sinn, da die Erfolgsaussichten aktuell eingeschränkt seien. Es sei allerdings möglich, dass in den nächsten Jahren neue, sehr potente Möglichkeiten zur Therapie der chronischen Hepatitis verfügbar sein würden. Es steht fest, dass der Beschwerdeführer an einer chronischen Hepatitis C leidet und hier in der Schweiz in der Vergangenheit mit den aktuell zur Verfügung stehenden Therapeutika

behandelt wurde. Indes führte die Behandlung nicht zum gewünschten Erfolg. Mangels Erfolgsaussichten der Wiederholung der bisherigen Therapie wurde beziehungsweise wird zur Zeit auf eine weitere gleichartige Therapie verzichtet. Gemäss übereinstimmenden fachärztlichen Angaben bestehen heute auf dem medizinischen Markt keine anderen Therapiemöglichkeiten für die Behandlung einer chronischen Hepatitis C. Für den Beschwerdeführer gibt es in der Schweiz somit aktuell und in der nahen Zukunft keine medizinische Behandlung, mit welcher er erfolgreich gegen die chronische Hepatitis C behandelt werden könnte. Demnach ist er auf eine Behandlung in der Schweiz nicht angewiesen. Kommt hinzu, dass nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts in Rumänien jede versicherte Person Anspruch auf Gesundheitsleistungen (ambulante und stationäre Behandlung, Zahnbehandlung, Prävention und Medikamente) hat. Vor diesem Hintergrund ist zu schliessen, dass eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Rumänien nicht zu einer ernsthaften Verschlechterung seines Gesundheitszustandes und damit zu einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AsylG führen würde. Im Gegenteil ist eine notwendige medizinische Behandlung in Rumänien durchaus möglich. Schliesslich ist mit der Vorinstanz nochmals zu betonen, dass allein der Umstand, dass im Herkunfts- oder Heimatland eine allenfalls nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist, nicht grundsätzlich gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs spricht. (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Damit liegen keine Vollzugshindernisse medizinischer Art vor.

E. 6.5.4

Weitergehend sind den Akten keine Hinweise auf Vollzugshindernisse zu entnehmen. Die Beschwerdeführerin ist gebürtige Rumänin, in Rumänien aufgewachsen und hat dort I._____ studiert. Der Beschwerdeführer hat sich von 1991 beziehungsweise 1994 bis 2002 in Rumänien aufgehalten. Gemäss seinen Angaben hat er dort gearbeitet und verfügt über sehr gute rumänische Sprachkenntnisse. Sodann leben die Eltern der Beschwerdeführerin nach wie vor in Bukarest. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden in Bukarest, wo sie bis zur Ausreise lebten, über ein bestehendes soziales Beziehungsnetz verfügen. Weiter sind beide Beschwerdeführenden gut ausgebildet und verfügt insbesondere der Beschwerdeführer als ausgebildeter L._____ über berufliche Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen. Namentlich führte er im Irak ein eigenes Geschäft für M._____ und arbeitete in Rumänien unter anderem als N._____. Vor diesem Hintergrund ist es den Beschwerdeführenden daher zuzumuten, bei einer Rückkehr nach Rumänien eine neue Existenz aufzubauen. Auch wenn die dortige Arbeitssituation nicht einfach ist, und namentlich die Beschwerdeführerin bislang keine Anstellung gefunden hat, ist nicht von vornherein auszuschliessen, dass beide Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr keine Arbeit finden. Diesbezüglich gilt nochmals zu betonen, dass nach konstanter Rechtsprechung blosse soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten keine existenzbedrohende Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darstellen (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgericht E-7484/2010 vom 3. März 2010). Schliesslich ist der Wegweisungsvollzug auch unter dem Blickwinkel des Kindeswohl für den 16jährigen Sohn der Beschwerdeführenden nach dem dreijährigen Aufenthalt in der Schweiz zumutbar, hat er doch die prägenden Kinder- und Jugendjahre in Rumänien verbracht.

E. 6.5.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Vollzug der Wegweisung für die ganze Familie als zumutbar zu erachten ist.

E. 6.6

Die Beschwerdeführerin ist im Besitze eines gültigen rumänischen Reisepasses. Der Beschwerdeführer ist im Besitze eines am 24. März 2008 in Bukarest ausgestellten und am 23. März 2012 abgelaufenen irakischen Reisepasses. Offensichtlich hat er diesen seinerzeit ohne weiteres erhalten. Im Rahmen von Art. 8 AsylG ist es ihm demnach zuzumuten, sich erneut an die zuständige irakische Vertretung zu wenden und die für eine Rückkehr nach Rumänien notwendigen und gültigen Reisedokumente zu beschaffen (BVGE 2008/34 E. 12). Was den Sohn der Beschwerdeführenden anbelangt, so ist er sowohl im Besitze eines abgelaufenen rumänisch wie irakischen Reisepasses. Es obliegt den Beschwerdeführenden für ihren Sohn den einen oder anderen Pass bei der zuständigen Vertretung erneuern zu lassen. Insgesamt ist somit der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht. (Art. 83 Abs. 1 bis 4 AuG).

E. 7

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600. - (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem am 30. Juli 2010 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.